

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 08.12.1843 publ. 14.12.1843

Verzeichniß

der in der Concurssmasse befindlichen Immobilien,
welche am _____ zum meistbietenden
Verkaufe im Gerichtshause aufgesetzt werden sollen.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom
8. Dec., publ. den 14. Decbr. 1843.

Betr. die Con-
sumtionsabgabe
für die Stadt
Oldenburg.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen
Hoheit des Großherzogs macht die Regierung
unter Beziehung auf die Regierungs-Bekannt-
machungen vom 23. Jan. 1825 und 21. Febr.
1834, betreffend die Consumtions-Abgabe für
die Stadt Oldenburg, auch deren Vorstädte,
hiedurch Folgendes bekannt:

1. Die Einführung des nicht vollkommen
geräucherten Fleisches in die Stadt und Vor-
städte ist gleich der des frisch geschlachteten
Fleisches verboten.

Der Verkauf des eingeführten geräucherten
Abfalls von Schweinen darf nur bei der Stadt-
waage geschehen.

2. Das Einbringen frischen oder eingesalze-
nen Fleisches zum Räuchern in die Stadt
und in die Vorstädte ist verboten.

3. Wegen des Brennmaterials, welches
durch die Stadt geführt wird, bleibt es zwar
bei der bisherigen Einrichtung, wornach für
jedes Fuder Brennholz oder Torf ein doppelter
Schein ausgegeben wird, wovon der eine in den

Kasten beim Eingangsthore, der andere, von rother Farbe, in den Kasten beim Ausgangsthore gelegt werden muß, es wird aber die Dauer der Gültigkeit der Scheine hiedurch auf drei Tage festgesetzt.

Soll Fleisch durch die Stadt geführt werden, so ist jedesmal vor der Einführung eine Anzeige bei dem Bureau der Octroiabgabe zu machen, und wird das durchzubringende Fleisch von einem Polizeiunterbedienten durch die Stadt begleitet.

4. Die Vorstädter haben die Scheine für das Brennmaterial auszulösen, ehe der Torf oder das Holz eingebracht wird. Dabei bleibt es bei der Bestimmung der Regierungsbekanntmachung vom 21. Februar 1834, wornach in den Vorstädten lediglich die Empfänger für die gehörige Entrichtung der Abgabe verantwortlich sind.

Wer die obigen Bestimmungen unbeachtet läßt, verfällt in die im §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825, betreffend die Einführung einer Consumtions-Abgabe, angedrohten Strafen.